

**Arbeitssitzung des Instituts für Urheber- und Medienrecht  
Werkgenuss und Werknutzung in der digitalen Welt  
München, 12.12.2014**

# **Rechtliche Einordnung des Werkgenusses**

**Prof. Dr. Alexander Peukert**

Goethe-Universität Frankfurt/Main

[a.peukert@jur.uni-frankfurt.de](mailto:a.peukert@jur.uni-frankfurt.de)

# Der Werkgenuss im Wandel der Zeiten

- Begriff des Werkgenusses
- Im analogen Zeitalter
  - BGH 1955 Grundig-Reporter: "letztlich [ist es] gerade der Werkgenuss des einzelnen ..., der die innere Rechtfertigung für den Anspruch des Urhebers auf eine angemessene Vergütung bildet"
  - Aber Hans Otto de Boor 1955: "Der rezeptive Genuss ist frei und muss frei sein, wenn nicht das Urheberrecht zu einer unerträglichen Fessel des geistigen Lebens werden soll."
  - Lösung: das Stufensystem zur mittelbaren Erfassung des urheberrechtsfreien privaten Werkgenusses
- Im digitalen Zeitalter
  - Mehrheit DJT: "Auch im digitalen Kontext sollte der reine Werkgenuss frei sein." (33:3:11)
  - Aber: vorübergehende Vervielfältigungen bei computerisiertem Werkgenuss

# Eingriff in das Vervielfältigungsrecht

- Bei Computerprogrammen:
  - "Soweit das Laden, Anzeigen, Ablaufen, Übertragen oder Speichern des Computerprogramms eine Vervielfältigung erforderlich macht, bedürfen diese Handlungen der Zustimmung des Rechtsinhabers" (Art. 4 I lit. a ComputerprogrammRL (§ 69c Nr. 1 S. 2))
- Bei Datenbankwerken:
  - vorübergehende, teilweise Vervielfältigung der geschützten Datenbankstruktur in jeder Form; "Die ausschließlichen Rechte des Urhebers sollten das Recht einschließen, zu bestimmen, in welcher Weise und durch wen das Werk genutzt wird..." (vgl. Art. 5 lit. a, EG 30 DatenbankRL)
- Beim Datenbankherstellerrecht
  - "Ist für die Darstellung des Inhalts einer Datenbank auf dem Bildschirm die ständige oder vorübergehende Übertragung der Gesamtheit oder eines wesentlichen Teils dieses Inhalts auf einen anderen Datenträger erforderlich, so bedarf diese Handlung der Genehmigung durch den Rechtsinhaber." (Art. 7 II lit. a, EG 44 DatenbankRL)
- Bei sonstigen Werkarten und Leistungen
  - Art. 2 UrhRL (§ 16 I): erfasst auch mittelbare, vorübergehende, teilweise Vervielfältigungen in jeder Form (Art. 2 UrhRL, § 16 I)
    - Zwischenspeicherungen auf Computern
    - Bildschirmkopien (FAPL, PRCA)

## Eingriff in das Vervielfältigungsrecht

- Die Schutzfähigkeit der vorübergehend gespeicherten Fragmente
- Müssen für sich betrachtet eine eigene geistige Schöpfung darstellen (Infopaq I, Murphy, str.)
- Aber: Leistungsschutzrechte erfassen jedes Lichtbild, kleinste Audio-, Video- und Sende-Schnipsel (str.); > kleinste Textausschnitte bei Presseerzeugnissen

# Zulässigkeit digitalen Werkgenusses aufgrund von Schranken?

- Bei Computerprogrammen
- Rechtmäßiger Erwerber darf
  - für bestimmungsgemäße Benutzung (Laden, Ablaufen, Fehlerberichtigung) flüchtig vervielfältigen (Art. 5 I ComputerprogrammRL (§ 69d I))
  - sonstige Vervielfältigungen vornehmen, soweit für bestimmungsgemäße Benutzung notwendig und nicht vertraglich untersagt (EG 13 ComputerprogrammRL)
  - Werkgenuss hängt im Ergebnis von Zustimmung RI ab
- Werkgenuss durch den Zweiterwerber bei Online-Erschöpfung gem. Usedsoft

# Zulässigkeit digitalen Werkgenusses aufgrund von Schranken?

- Bei Datenbankwerken (Art. 6 I iVm. EG 34 DatenbankRL (§ 55a UrhG))
  - Rechtmäßiger Benutzer darf für Zugang und normale Benutzung die geschützte Datenbankstruktur flüchtig vervielfältigen
  - Entgegenstehende Vereinbarungen sind nichtig (Gedanke des § 307 II Nr. 2 BGB: Erreichung des Vertragszwecks sonst gefährdet)
- Datenbankherstellerrecht (Art. 8 iVm. EG 49 DatenbankRL (§ 87e UrhG))
  - Entnahme unwesentlicher Teile zur Wahrnehmung kein Eingriff
  - Vertragliches Verbot einer solchen, nicht tatbestandsmäßigen Nutzung ist unwirksam (Gedanke des § 307 II Nr. 2 BGB)

# Zulässigkeit digitalen Werkgenusses aufgrund von Schranken?

- Bei sonstigen Werkarten und Leistungen gem. Art. 5 I UrhRL (§ 44a)
  - Zweck: neue Technologien und ihren Genuss durch die Nutzer ermöglichen (FAPL)
  - Zulässig sind demnach Vervielfältigungen, die
    - (1) vorübergehend;
    - (2) flüchtig oder begleitend;
    - (3) integraler und wesentlicher Teil eines technischen Verfahrens sind und
    - (5) keine eigenständige wirtschaftliche Bedeutung haben

- (4) (lit. b/Nr. 2) alleiniger Zweck der Vervielfältigung ist es, eine rechtmäßige Nutzung zu ermöglichen
- EG 33 S. 4 UrhRL
  - (i) vom Rechtsinhaber "zugelassen" ("authorised")
  - (ii) oder nicht durch Gesetz beschränkt



- Digitaler Werkgenuss gem. lit. b/Nr. 2 generell "rechtmäßige Nutzung"?
- FAPL: Empfang digitaler Sendungen
- BReg, HM: On-demand-Streaming
- Vermag nicht zu überzeugen
- Verweis des Art. 5 I lit. b UrhRL als zwingender Schranke auf andere Schranken
- Entstehungsgeschichte der UrhRL
- Dreistufentest (PRCA)

# Zulässigkeit digitalen Werkgenusses aufgrund von Schranken?

- Also: Art. 5 I lit. b (§ 44a Nr. 2) verweist auf sonst gesetzlich zulässige Nutzungen
  - Verbot des Werkgenusses verstößt gegen Grundfreiheiten (FAPL)
  - Zusammenfassung von Presseartikeln (Infopaq II)
  - Werkgenuss durch Zweiterwerber nach Online-Erschöpfung, Art. 3 III UrhRL (-)
  - Digitale Privatkopie gem. Art. 5 II lit. b UrhRL (§ 53 I)
    - Auch bei nicht offensichtlich rechtswidriger Streaming-Quelle (§ 53 I 1 2. Hs.)
    - Aber ACI Adam: Privatkopieschranke gilt nicht für Kopien auf Grundlage unrechtmäßiger Quellen
      - Rechtsfolgen der Unionsrechtswidrigkeit von § 53 I 1 2. Hs.

## Zwischenergebnis

- Der computerisierte Werkgenuss bedarf grundsätzlich der Zustimmung des RI. Nicht autorisierter, computerisierter Werkgenuss nur noch ganz ausnahmsweise "rechtmäßig".
- Hintergrund: Das Internet als himmlische Jukebox (Goldstein 1994)

- Konzept des Rechtsschutzes technischer Schutzmaßnahmen (Art. 6 f. UrhRL 2001/29 (§§ 95a ff.))
- Vorrang vor Schranken des Urheberrechts
- Selbst wenn § 44 Nr. 2 den privaten Werkgenuss legalisierte, stünde diese Schranke im Belieben des Rechtsinhabers.
- DRM bei Computerprogrammen (Art. 7 I lit. c ComputerprogrammRL (§ 69f II))

## Flankierung durch AGB

- Ob der Werkgenuss gem. § 44a Nr. 2 rechtmäßig ist, bestimmt sich in aller Regel nach den AGB des autorisierten Anbieters (die wiederum das DRM-System abbilden).
- Einschränkungen unwirksam gem. § 307 I 1 BGB?
- Aber: Beschreibung des wesentlichen Vertragsinhalts (Leistungsbeschreibung), unterliegt gem. § 307 III 1 von vornherein nicht der Inhaltskontrolle

- Direktlizenzierung statt Stufensystem
  - Phase-out gesetzlicher Vergütungsansprüche im digitalen Bereich
    - Denn: Verbot der Doppelvergütung (Schlussanträge GA Cruz Villalón v. 18.6.2014, Rs. 463/12 - Copydan Båndkopi)

## Konsequenzen II

- de Boor 1955: "Der rezeptive Genuß ist frei und muß frei sein, wenn nicht das Urheberrecht zu einer unerträglichen Fessel des geistigen Lebens werden soll."
- de Boor reloaded 2014: "Die Zustimmungsbedürftigkeit des privaten Werkgenusses in jedem Einzelfall ist nur erträglich, wenn die Endkonsumenten dies praktisch nicht bemerken."